

VIII.

Betr. Christian Knorr von Rosenroth.**Nachtrag**

zu Kapitel 4. S. 142/3. Corresp.-Bl. f. 1918.

Unter fortgesetzten Bemühungen hat Herr Pfarrer Senior W. Geyer zu Sulzbach*) den von uns anderwärts schon längst vergeblich gesuchten Wortlaut der Anstellungs-Urkunde, welche Christian Knorr von Rosenroth am 15. Juli 1668 von seinem Fürsten erhielt, im Germanischen Museum zu Nürnberg aufgefunden. Wir geben daher zur Ergänzung des von uns s. Z. a. a. D. Berichteten hiermit in wortgetreuer Abschrift aus Germ. Mus: Orig. Perg. 1668. VII, 15. das

Bestallungsdekret

des Christian August, Pfalzgrafen bei Rhein und Fürsten von Sulzbach für Christian Knorr von Rosenroth, worin er denselben zu seinem Hof- und Kanzleirat ernennt. 1668, Juli 15.

Von Gottes Gnaden, Wir Christianus Augustus, Pfalzgrave bei Rhein in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg, Herzog, Grave zu Beldenz, Sponheim, der Mark Ravensberg und Morß, Herr zu Ravenstein ꝛ urkunten hiemit, daß wir den besten unsern Lieben Getreuen Christianum Knorr von Rosenroth etc. zu Unserm Hof- und Canzlei Raht bestellet und angenommen haben, bestellen und annemen ihne auch hiemit in kraft diß Briefs also und dergestalt, daß Uns er getreu, hold und gewärtig sein, Unser und Unserer Fürstlen Erben, wie auch Unserß Fürstentums Land und Leute Nohtdurft, Ehre, würde, Nutzen und Frommen jederzeit getreulich werben, hingegen Schaden und Nachtheil soviel müglich wenden, insonderheit aber nachfolgender punkten sich verhalten solle:

*) jetzt in Schwabach.

1. Erstlich solle er wider männiglich, wer der auch sei, sich gebrauchen lassen.
2. Zweitens, Unserer sowol jezig= als künftiger Canzlei Ordnung geleben.
3. Drittens, die ihme auftragende Reisen, Commissiones, Verschickungen und dergleichen mehr willig übernehmen und sich darinnen, wie auch sonsten also bezeigen, wie einem Ehrlichen Raht und Getreuen Diener geziemet und wol anstehet.
4. Gleich andern Unsern Rähten solle er, da wir ihme nicht à part etwas kommittiren, zu denen gewöhnlichen Tügen und Stunden, nach Anleitung bißheriger Observanz und besagter Canzlei Ordnung sich jedesmalß fleißig und zurechter Zeit einfinden, daselbsten in denen vorkommenden Regirungs= und anderen Sachen denen Consultationibus heimwohnen, sein Votum ohn Ansehen der Person und religion liberè und wie ers in seinem besten Verstand und Gewissen befindet, eröffnen darinnen keinen Haß, Reid, Murren(?), Gunst, Gab, Furcht, Freundschaft, Feindschaft noch einigerlei anders, dardurch Unser und des Unserigen werde oder unser und Gemeiner Nutz verhindert oder gefährhet werden möchte, spüren, gelten noch sich dardurch bewegen lassen, also niemanden weder zu Liebe noch Reid recht sprecken, verdamen oder einiges Menschen Sache und Anligen negligiren oder verzögern noch auch solches zu geschehen andern verstaten, sondern jederzeit, es treffe auch an wen, wider wen und was es wolle, mit Reden, Rahten, concipiren, schreiben, referiren und allem andern, ohne einige passion zumal gegen beiderseits Religionsverwanten sich aufrecht erzeigen, arm und reich, groß und klein im urtheilen gleichachten und solcher gestalt allen gerechten Sachen beistehen. Auch da er bei andern ungleiches vermerken würdet, sie verwarnen, und wenn solches nichts verfangen solte, treulich anzeigen, damit kein Sünd aus Fürsaz begangen oder gezielet werde.
5. Insonderheit ob denen zwischen Unsers vielgeliebten Betters, Herrn Brudern und Gevattern, Herzog Philipp Wilhelm, Pfalzgravens und Uns unterschiedlich getroffenen Vergleichungen, Verträg und Recessen: daßgleichen denen, so wir mit Unseres Herrn Bruders Pfalzgrav Philipps und sonsten mit andern getroffen oder noch treffen möchten, halten und nichts dagegen

- sürgehen lassen, darob wir gefährhet oder praediciret werden könnten.
6. Soll er in keinen Raht oder Versammlung kommen, da etwas, es sei wenig oder viel wider Uns und die Unserige, auch Unser Interesse gerachtischlaget, bedacht oder getrachtet wird, und so er von dergleichen conventicul oder Berachtischlagung ichtwas vernäme, solle er ein solches Uns zeitlich anzeigen, und was er davon particulariter auch für Nachrichten erlangen würde, Uns nichts verhalten.
 7. Er solle auch in allen andern Verträgen, Grenz- und Streitfachen, so wir mit Benachbarten und sonsten haben und führen, sich sehr wol informiren und davon nach notturft im Raht und bei uns Erinnerung tuhn auch beobachten, damit in Unsern Angelegenheiten und sonsten nichts verabsäumt und auch denen Verträgen hinc inde nicht zuwider gehandelt, was bereits geschehen, repariret und auch denen Beamten deren observanz eingebunden und ofters Nachforsch, wie denen gelebt, eingezogen werde.
 8. Mit und neben Unserem Kanzler und Rätthen solle er fleiß anwenden, daß alle sonderlich die nohtwendigste Sachen, und daran am meisten gelegen, am meisten und fürderlich expediret werden, damit durch langen Verzug entweder Uns oder denen Parteien nicht Nachtheil zugezogen, auch alle confusion verhütet, die Boten nicht ungebührlich aufgehalten, und dahin trachten, daß alles ordentlich proponirt, deliberirt, prothokoliret und nichts verligen oder unexpediret gelassen werde.
 9. Er solle auch die durch andere gestellte Producta, da ihme deren eines oder mehr untergeben, um mehrers Berichts willen besichtigen und sein Bedenken Uns oder in Unserm Abwesen Unserm Kanzler und andern Rätthen in Schriften /: es wäre denn, daß ihme solches mündlich zu referiren sonderbar anbefohlen würde :/ übergeben, desgleichen anderer Rächte und Secretarien concipirte Bedenken und Schreiben, damit er sich conformiret, nach dem Ablesen subscribiren.
 10. Wann auch irgend im Raht Sachen fürkommen, darüber man in den votis different, solle er sich weder mit worten noch werken mit einem oder dem andern Raht in hitzige Krieg und Disputation einlassen, viel weniger seine Meinung mit Gewalt durchzutringen unterstehen, sondern disfalls solche vielmehr à part ad proto-

- collum nemen lassen, in deme Unser Canzleiordnung in acht nemen, und dergestalten alle Mißverständ, soviel an ihme verhüten helfen, wie auch sonsten gegen seine Collegis sich schied- und friedlich erzeigen.
11. Was wir ihme entweder selbstn oder durch Unsere Hoffmeister, Canzler und Rähte zur Expedition übergeben und anvertrauen werden, dasselbe solle er nach besten seindn Verständnis und mit Fleiß verrichten, auch von solchen, es seien geheime oder Canzleisachen, und was er sonst Zeit wärenden seiner Dienste und in der Canzlei siehet, höret und erfähret, woran Uns, Unsern Erben, Land und Leuten, auch Staat gelegen, oder durch Offenbarung Nachtheil und Schaden entstehen könnte, niemanden, sogar auch außser Unserm Dienste, weder durch Schrift und Extradten, noch sonsten, auf was weise es immer wolle, offenbaren noch durch sich oder andere von seinetwegen zur wissenschaft kommen noch auch nach seinem Tode unter seinen Schriften oder Scarteken gefunden lassen werden, sondern alles bis in seine Gruben bei sich verschwigen behalten.
 12. Wie er dann auch von solchen und allen Uns betreffenden Sachen ohne Unser Vorwissen und Gutheißn einige Abschrift zu nemen, weniger einige Sachen aufschreiben oder sich zu asserviren nicht unterstehen solle, durch deren Erfindung Uns oder den Unserigen Praejudiz zuwachsen oder ändern ungehörige Nachricht darob erteihlet werden könnte.
 13. Die ienigen Acten und Schriften, so ihme ausgefolgt werden, solle er auch in guter Verwahrung und Geheim behalten und also sicher legen, damit selbige durch Feuer oder andere Weeg nicht verlezet, zergänzet, verlohren oder sonst schadhast werden, sondern nach vollndtem Gebrauch vollkomentlich, und wie ihm solche eingehändigdt worden, ohne Abgang gehöriger Orten widerum ausliefern, und was geheime Sachen, nicht einem gemeinen Schreiber, sondern allein Unserem vertrauesten und verpflichten Scribenten, mit Unserm vorhergehendem Consens untergeben, auch selbigen alles in guter Geheim zubehalten erinnern und einbinden.
 14. Er unser Raht solle auch für sich selbstn oder durch andere in keine correspondenz sich einlassen, in Sachen die unser Interesse und Staat sive per directum sive

per indirectum concerniren können oder mügen; ohne Unser Vorwissen und Consenz, massen dann und da wir dergleichen bewilligen, oder ihme anbefehlen würden, er alle ablaufende Briefe Uns ad statum videndi und corrigendi vorzeigen, nicht weniger die darauf erfolgende Antworten samt allen Beilagen, fideliter und zwar uneröffnet ad manus untertänigst behändigen, oder aber, da wir nicht in loco, mit derselben Eröffnung Unserer hinterlassenden Instruction gemäß verfahren.

15. Wenn auch Briefe zu Unserer Canzlei gebracht würden, die nicht zu Unsern Händen stünden, soll er dieselben in Unserm Abwesen, falls Wir durch hinterlassende Instructiones kein andres befehlen würden, nebst anderen Unseren Rähten eröffnen, wie gebräuchlich in gemeinem Raht verlesen und bedenken helfen, wie es die Billigkeit erfordert, und uns davon gebührende Relation thun.
16. So aber Schreiben von Kais. Majest., Chur- und Fürsten, oder anderen ansehnlichen Orten in Unseren Abwesen einkämen, und gleichwol nicht zu Händen stünden, die sollen Uns alsobalden uneröffnet nachgesandt, und Unserer weiteren Verordnung darüber erwartet werden.
17. Es soll auch mehrerwenter Unser Raht, die Parteilichkeit zu verhüten, in seiner eigenen und seiner nahen Verwandten, Freunde Sachen im Raht aufstehen, und darinnen nicht votiren, bis die Berathschlagung solcher Sachen ein End hat, weniger einer Partei wider die andere Raht geben oder Schriften stellen; desgleichen keine Schenkung, Gab oder Genieß nemen, anderst denn die Kais. Rechten zulassen, auch davon Uns jedesmals nach dem Empfang redlich Bericht thun.
18. Da Wir ihme auch einige Sachen, welche wir denen Sekretarijs und anderen nicht gerne anvertrauen wollten zu concipiren auftragen würden, solle er sich hierzu willig und bereit finden lassen.
19. Woferne Wir ihme in angelegenen Sachen verschicken, oder selbst in auf Reisen mitnemen würden, [auf welchen Fall wir ihm jedesmals beritten machen oder mit nothwendiger Fuhr versehen lassen wollen], solle er dergleichen Reisen ohne fernere Recompens, sondern allein gegen Eiferung der gewöhnlichen Zehrung /: die er soviel es leiden will einzuziehen und gebührend zu verrechnen hat :/ zutun, auch seiner Berrichtungen

- halber, worin er jederzeit Unsere Instructiones vor Augen haben solle, nach Beschaffenheit der Sachen, münd- oder schriftliche Relation zu erstatten schuldig sein.
20. Und weisen Wir ihme mithin auch die Oberinspection über unsere Registratur, dem hiernächst auch das Archiv zuzulagen, und ihme anvertraut werden möchte, als solle er solcher mit getreuem Fleiß vorstehen, alle Sachen darinnen fleißig registriren und in richtige Ordnung bringen, auch die Ihm untergebenen darzu anhalten, die Registratur allezeit wol verschliessen, auch denen andern, so darinnen bedient, gleichfalls zu verschliessen ernstlich befehlen, besonders aber in das Archiv, als welches ihme allein anvertrauet würdet, jemanden andern hinein oder darzu zukommen nicht gestatten.
21. Aus dieser Unser Registratur und Archiv solle er niemanden ohne Unserm Consens etwas wichtiges geben, weniger extrahiren und communiciren.
- Fals er aber ichtwas mit unserm willen heraußleihet, hierüber allezeit von denen, so es empfahet, einen Schein sich einhändigen lassen, und solchen an die stelle, da was heraußgenommen wird, legen, auch die sachen zu rechter Zeit widerume abfordern und an seinen gehörigen Ort stellen und zusehen, ob sichs richtig findet, wo die Acta vorhero solijret gewesen.
22. Da irgend in der Canzlei, Registratur oder sonsten etwas vorgienge, so er Pflichten halber anzuzeigen hätte, solle er uns solches entweder münd- oder schriftlich entdecken und umständlich eröffnen, damit bei Zeiten deme, so nachtheilig, ärgerlich oder gesamten Interesse schädlich sein könnte, vorgekommen und gehindert werde.
23. Übrigens solle er treu, gewärtig, emsig und nüchtern zu sein continuiren, um allenthalben gute renomee und desto mehrern respect, beides Uns und sich zu erwerben, um auch etwa künftiger Fälle willen.
24. Er solle auch benebenst schuldig sein, von denen Wissenschaften, die ihme Gott anvertrauet, auf Unser Verlangen, Unß und Unsern Kindern darzu wir sonderliche Stunden etwan erwählen möchten, Unterricht zu geben.
25. Wann er in seinen Privatgeschäften zu verreisen, solle es mit Unserm oder in Unserm Abwesen mit Unserß Canzlers oder Canzlei-Directoris Vorwissen geschehen,

über die verwilligte Zeit aber auch nicht außen bleiben ohne neue Verwilligung.

Um solche seine Dienst geben wir Ihme zur Jährlichen Besoldung für alles in allem an Geld und Gedreidt 300 fl.

Item ist er an Getränk von Wein und Bier zu seiner Haus Rotturft Umgestt frei. Darzu geben wir Ihme freie Wohnung und 14. Klafter Holz Waldzinzfrei, so er doch auf seine Kosten hauen und führen lassen solle.

Item hat er gleich andern Unsern Rähten seinen Antheil an Gebürnus von den Commissionibus, Tagfahrten und andern Canzlei Tag in Parteisachen zu erheben.

Dafür solle er besagter Unser Raht verbunden sein solange ihm dieses gereicht wird, nicht aufzukünden noch andere Dienste zu suchen, sondern bei der Canzlei beständig zu verharren bei Unserm und Unsers Sohnes Leben biß zu dessen Majorennität: Beinebenst auch mit dieser Bedienung contentiret sein und keine höhere Charge bei Uns ambiren, sondern erwarten, ob wir ihme solche von Uns selbst offeriren und conferiren wollten.

Hierauf nun hat Uns eingangs benamter Christianus Knorr von Rosenroht ꝛ einen leiblichen Eid zu Gott geschworen allen und jeden vorgeschriebenen getreulich und bestes Fleißes ohne alle In- und Widerrede nachzukommen und nach Veranlassung vorgeschützter Punkte sich jederzeit also zu verhalten, wie es einem getreuen Hof- und Canzlei-Raht wol anstehet und gebühret, alles nach Außweiß seines Uns derhalben unter gleichmäßigem dato dieser Bestallung extradirten untertänigsten Revers Briefs, getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu mehrer Befräftigung haben wir Ihme diese Bestallung unter Unser eigenhändigen Subscription und fürgetruktem Camer=Secret verfertigt zustellen lassen.

Geschehen Sulzbach den 15. Julij No 1668.

Christianus Augustus, Pfalzgraf.

L. S.

Anhang zu Kapitel 7: „Knorr als Dichter“.

Unter Hinweis auf S. 224 im Corresp.=Bl. 1919 sei hier bemerkt: Zu Nr. 53, S. 138—140 des N. Hel. — daselbst als Parodie bezeichnet — haben wir die Vorlage ermittelt, nach welcher Knorr arbeitete. Es ist dies ein weltl.=erot. Lied von Simon Dach, 1605—59. S. Desterley,

Gedichte von Sim. Dach, Bd. 9 des Sammelwerkes „Deutsche Dichter d. 17. Jahrh.“, Leipzig 1876, Nr. 101 S. 147/8).
Der Text lautet a. a. D.

bei Dach:

Mein schönes Lieb verließ mit mir,
Ich sollt' in diesem Garten
Ein wenig ihrer warten.
So sitz' ich und verschmachte schier;
Wo bleibst du doch, mein süßes Leben?
Säum' nicht, mein Sonnenschein,
Mit Äpfeln wart' ich dein
Und Trauben von den besten Reben.

Hie, wo der Baum uns Schatten gibt,
Die Winde lieblich wehen
Und meinen Kummer sehen,
Soll sein, was mir und dir beliebt;
Ich habe Gras hierher getragen
Und weiß von keiner Ruh.
Es mangelt nichts als du;
Laß mich nicht über Untreu klagen!

O Mutter, haltet Ihr sie an,
So will ich Euch beschwören
Bei meiner Gut und Zähren,
Bei allem, was Euch lieb sein kann,
Bei ihren sittsamen Geberden,
Bei ihrem jungen Blut
Und tugendhaften Muth,
Der alles zwingt, was lebt auf Erden,

Biß daß ihr laßt mein Trost und Licht.
Ich aber will indessen
Nur ihre Bier ermeßen,
Die mein' und mich dazu zerbricht.
Betreugt mich aber mein Verlangen
So soll nach langer Noth
An diesen Ort der Tod
An ihrer Statt mich doch umfängen.

bei Knorr:

Mein schönster Freund verließ mit mir /
Ich sollt im Creuzes-Garten
Ein wenig seiner warten.
Nun sitz ich und verschmachte schier /
Wo bleibest du mein liebstes Leben?
Komm doch mein Sonnenschein /
Mit Thränen wart ich dein
Du hast mir ja das Wort gegeben.

Hier wo der Baum des Creuzes blüht /
Wo scharffe Winde wehen /
Und meinen Kummer sehen
Schaut stets mein Herz ob dich's nicht sieht
Ich habe manchen Dorn vertragen /
Und weiß von keiner Ruh:
Mir mangelt nichts als Du /
Laß mich doch über dich nicht klagen.

Ach Vater! hättestu ihn an?
So wil ich dich beschwören
Bei meiner Gut und Zähren:
Bei allem was dir lieb seyn kan.
Bei seinen freundlichen Geberden
Bei seinem edlen Blut
Dem allerhöchsten Gut
Dem nichts sich gleicht was hoch auff Erden.

Doch wohl! Du giebst mir einen Blick
Der mir mein Herz durchpfeilet,
Und meine Schmerzen heilet /
O Licht! O Glanz! O Wunder-Glück!
Ich bin vergnügt ich bin zu frieden:
Kehr nur noch einmahl ein /
Mit diesem Gnaden-Schein /
Und blick auf mich noch eins hienieden!

Nachwort.

Bei eiligem Beginn des Druckes im Sommer 1918 mußten wir auf ein Vorwort verzichten, nicht aber auf ein Nachwort. Aus dem Wunsche, pro domo biogr. und literar. Nachrichten über Christian Knorr von Rosenroth zu sammeln, erwuchs das Material zu unserer Studie. Ein Blick in die Anmerkungen zeigt, daß wir dabei vielerseits unterstützt wurden. So sei denn allen, die unsere Arbeit fördern halfen, hiermit herzlich gedankt. Ganz besonderen Dank aber verdient Herr Reichsarchivrat J. Breitenbach zu

Amberg, der aus den Akten des dortigen Kreisarchives mit vieler Geduld und Mühe schätzbare Beiträge zu Knorrs Lebensgeschichte erzerpierte und eine bisher unbekannte Dichtung desselben ermittelte. Nicht minder haben wir zu danken Herrn Pfarrer Senior W. Geyer (zu Schwabach, vormals zu Sulzbach i. Opf.), für mancherlei wertvolle Nachrichten, besonders aus dem Archiv des dortigen evangelischen Pfarramtes und vor allem für die Bemühungen um Knorrs Bestallungs-Urkunde; ferner Herrn Pastor H. Söhnel zu Raudten für wichtiges urkundliches Material, sowie Herrn Generaloberarzt a. D. Dr. K. Knorr zu Dresden für die Überlassung seiner handschriftlichen Familienschronik und schließlich Herrn Dr. M. Spanier zu Magdeburg für gütige Hilfe bei der Durchsicht von Liber Sohar und Sopher Chesed Abr. Die Einsicht alter Drucke und Handschriften ermöglichte uns die dankenswerte Güte der Herren Geh. RR. Prof. Dr. Milchsad und Dr. Zimmermann zu Wolfenbüttel und der Fürstl. Stölb. Bibliothek zu Wernigerode. — Ob unsere Studie, welche gegenwärtig als umfangreichste Abhandlung über Leben, Person und Werke des Christian Knorr von Rosenroth gilt, darum auch inhaltlich die gelungenste ist, das möge die Kritik entscheiden. Trotz mancher Mängel dürfte doch zugegeben werden, daß hier Fleiß und Mühe aufgewendet wurde und daß Properzeus Wort: in magnis et voluisse sat est auch für uns gilt. Inzwischen bekennen wir gern, daß uns diese Arbeit seit 1914 über manche trübe Stunde hinweggeholfen hat und wir schließen mit dem Seufzer von Boethius-Knorr aus d. N. Helicon (S. 58, V. 7 v.: Wie felig war pp.):

O wolte Gott! es würd' jekund

Das ganze Wesen unsrer Zeiten

In solchen Stand gesetzt / wie es vor Jahren stund!

Nun aber brennt der Geiß vielmehr als Aetna
sich pflegt aufzubreiten.

Magdeburg, am 283. Geburtstage Christian Knorrs
von Rosenroth.

C. C. Paulig.